Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und verwaltet seind, noch in desselbig belegt werd
sollen.

Item wie alß aber solch die Steuer im das Reich
hinfuro wollen, das die unsern zu Bayern alß baldisher
F. G. das verimmet werden, dieselbe Steuer al,
lenal aufbrachen haben, und solches aufbrichent in
stellen gebrauch bleiben sollen.

Item wie es solch aufbrichen nicht der meinung
nachgestalt beschehen, als das sie die Steuer von
Ordenburg mit Stand im Reich haben oder in
die Reichs hilf billig angelegt werden, sondern
es sei alß den unsern Erbgehuldigten Landstessen
in ihren F. G. Obrikeit wie von alter bleiben
und ihnen F. G. an ihren lang hergebrachten im
habenden Landts Fürstlichen hoheit rechten und Obrig,
keit nichts entzogen werde.

Item wie das in dem jüngsten zu Augspurg
gewesten Reichs abschaid beschlossen wie dan an
ihme selbst billig ist, das diese ihre gnaden nicht an
in idel und dem Reich sonder in den unsern
thun, habe und gehan ihren Landtsfürsten ver,
dienen müssen, in dem Reichs anschlag mit sollagerhog.
werd.